



Sitzung vom
5. Juli 1994

Mitgeteilt den
22. JULI 1994

Protokoll Nr.
1721

Mit Schreiben vom 10. März 1994 ersuchte der Regionalplanungsverband Pro Schanfigg die Regierung um Genehmigung des regionalen Richtplanvorhabens Skigebiet Tschierschen, Skilift Hühnerköpfe (Verkürzung) / Skilift Marchegga (Neuanlage). Am 27. Mai 1994 gingen die vom Regionalverband in der Zwischenzeit angepassten Unterlagen beim Amt für Raumplanung ein.

Es handelt sich um die Aenderung des Koordinationstandes des als Vororientierung von der Regierung genehmigten Richtplanvorhabens 6.101 (RB Nr. 1360 vom 8. Juni 1993) in eine Festsetzung.

Die Unterlagen umfassen das Objektblatt 6.101, den Situationsplan 1:25'000, den Bericht der Gemeinde Tschierschen vom 25. Mai 1994 sowie die Beilage "Variantenvergleich über den Ausbau der Skiliftanlagen Tschierschen" (Büro Bolliger und Partner, Januar 1994).

1. Ausgangslage

Der Regionale Richtplan Schanfigg umfasst zur Zeit den Teilrichtplan Fremdenverkehr (RB Nr. 1360 vom 8. Juni 1993) mit den Richtplanvorhaben Skilift Hühnerköpfe/ Marchegga (6.101), Skigebiete (6.102, 6.104, 6.105, 6.107) und Golfplätze (6.108, 6.109). Dieser Teilrichtplan wird durch das Richtplanvorhaben Beschneiungsanlagen ergänzt (in Genehmigung). Nebst Intensiverholungsgebieten sind für den Teilbereich Landschaft prioritäre Schutzgebiete als Komplementärräume zu bezeichnen. Das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz befindet sich in Vorbereitung.

1.1 Richtplanvorhaben 6.101 Skilift Hühnerköpfe (Verkürzung), Skilift Marchegga (Ersatz-/Neuanlage)

Die Genehmigungsvorlage zum Teilrichtplan Fremdenverkehr vom Oktober 1992 sah die Verkürzung des bestehenden Skilifts Hühnerköpfe sowie die Neuanlage eines Skilifts Marchegga als Festsetzung vor. Gemäss Bericht zum Regionalen

Richtplan Schanfigg vom 9. November 1992 ist eine ordentliche Konzessionsverlängerung aufgrund der sicherheitstechnischen Anforderungen nicht möglich. Infolge des fehlenden Raums für eine Selbstabbügelanlage ist die Verlegung der Bergstation nach oben oder unten erforderlich. Mit der Verkürzung der Skiliftanlage Hühnerköpfe bei gleichzeitigem Neubau des Skilifts Marchegga soll einerseits die Erschliessung der Talstation des Gürgaletschliffts sichergestellt werden. Andererseits soll neu eine Verbindung zwischen Joch- und Gürgaletschliff ermöglicht werden, ohne dass nach Tschierstchen abgefahren werden muss. In den Erwägungen zum RB Nr. 1360 vom 8. Juni 1993 wurde ausgeführt, dass mit diesem Erschliessungskonzept eine erhebliche qualitative Verbesserung des Skigebiets erreicht werden kann. Der Bedarf für eine Aenderung des bestehenden Erschliessungskonzepts sowie für eine qualitative Verbesserung des Skigebiets konnte grundsätzlich als ausgewiesen betrachtet werden.

Die Linienführung der vorgesehenen Neuanlage Skilift Marchegga war im Genehmigungsverfahren allerdings nicht unumstritten. Zum einen ist die von weit her sichtbare Schneise durch den Zeznaser Wald aus landschaftlicher Sicht problematisch, zum anderen handelt es sich beim Zeznaser Wald um einen für Tschierstchen lebenswichtigen Schutzwald, in dem ein forstwirtschaftliches Sanierungsprojekt realisiert wird. Fraglich war auch, inwieweit die Schaffung der Schneise Auswirkungen auf die Hangstabilität und die Schutzwirkung des Waldes hat und ob es sich beim vorgesehenen Erschliessungskonzept um die einzige oder allenfalls bestmögliche Erschliessungsvariante handelt.

Aufgrund der offenen Fragen konnten die beiden Anlagen nicht als Festsetzung genehmigt werden. Der Bedarf für das Vorhaben war ausgewiesen, die Frage der Standortwahl jedoch noch offen. Somit wurde das Vorhaben von der Regierung als Vororientierung genehmigt.

1.2 Richtplanvorhaben Nr. 6.102: Skigebiet Tschierstchen

Im Skigebiet Tschierstchen ist eine Fläche von rund 325 ha erschlossen. Das Richtplanvorhaben 6.102 sieht eine Erweiterung in das Gebiet Farur (ca. 110 ha) mit Blick auf eine Verbindung mit dem Skigebiet Lenzerheide / Rothorn vor. Gemäss touristischem Inventar ist diese Erweiterung möglich. In den Erwägungen zum RB Nr. 1360 vom 8. Juni 1993 wurde ausgeführt, dass bevor zusätzliche Erweiterungen ins Auge gefasst werden, das vorhandene Verdichtungspotential auszuschöpfen sei. Das Richtplanvorhaben Nr. 6.102 wurde aus diesem Grunde von der Regierung als

Vororientierung genehmigt. Die Region sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aenderung für dieses Richtplanvorhaben vor, der Koordinationsstand für das Skigebiet bleibt somit unverändert. Hingegen wird eine qualitative Verbesserung und Verdichtung des bestehenden Skigebiets durch den Ersatz bzw. die Neuanlage angestrebt.

2. Formelle Voraussetzungen

2.1 Beschlussfassung in der Region

Der Regionale Richtplan Pro Schanfigg, Teilrichtplan Fremdenverkehr, wurde gestützt auf das Organisationsstatut zur Durchführung der regionalen Richtplanung vom Vorstand der Pro Schanfigg am 31. Oktober 1991 zur Kenntnis genommen und den betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung bzw. den nur indirekt betroffenen Gemeinden zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Gemeinden legten den Richtplan während 30 Tagen öffentlich auf und publizierten ihn in ortsüblicher Weise.

Das vorliegende, angepasste regionale Richtplanvorhaben 6.101 wurde vom Vorstand des Regionalplanungsverbands Pro Schanfigg am 4. März 1994 zur Kenntnis genommen. Auf eine erneute Auflage und Beschlussfassung in den Gemeinden wurde verzichtet, da das entsprechende Verfahren mit demselben Richtplaninhalt bereits durchgeführt worden ist.

2.2 Zuordnung und Änderung der Koordinationsstände

Mit der Festlegung von Koordinationsständen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a - c der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) vom 2. Oktober 1989 wird das momentane Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich eines Richtplanvorhabens zum Ausdruck gebracht.

Mit dem Koordinationsstand Vororientierung werden jene generellen oder spezifischen räumlichen Entwicklungsabsichten bezeichnet, für die der Bedarf im Rahmen des Richtplanhorizontes (i.d.R. 10 - 15 Jahre) ausgewiesen ist, d.h. die Bedarfsfrage für ein Vorhaben steht im Vordergrund. Aufgrund mangelnder Standortabklärungen oder aufgrund vorhandener Konflikte lassen sich die raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben.

Mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis werden spezifische Vorhaben bezeichnet, für die der Bedarf grundsätzlich ausgewiesen ist und nun das Schwergewicht der Abklärungen im Bereich der Standortfrage und der Bereinigung der Nutzungskonflikte im Vordergrund steht. Im weiteren ist aufzuzeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Beim Koordinationsstand Festsetzung ist der Standort für eine prioritäre Nutzung festgelegt und die Koordination mit anderen Nutzungsabsichten festgelegt. Im Vordergrund steht die Realisierung der Vorhaben sowie - sofern relevant - deren Einbettung in die Landschaft.

Die kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986 sieht für geringfügige Änderungen gemäss Art. 57 Abs. 3 ein vereinfachtes Verfahren vor. Demnach kann - anstatt die Regierung - das für die Raumplanung zuständige Departement, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Regionalplanungsverbände und interessierten Kreise, geringfügige Änderungen vornehmen. Als geringfügig gelten u.a. Änderungen des Koordinationsstandes, sofern das planerische Grundkonzept nicht geändert wird und früher bereits Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe war.

Bei der Anpassung und Nachführung der Regionalen Richtpläne liegt die analoge Problemstellung wie beim kantonalen Richtplan vor. Für geringfügige Änderungen ist es nach Ansicht der Regierung zweckmässig und verfahrensökonomisch erforderlich, ein vereinfachtes Verfahren, d.h. ohne Wiederholung des Planaufgabe- und Vernehmlassungsverfahrens, durch den Regionalplanungsverband im Einvernehmen mit betroffenen Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens sind bei der Richtplanänderung des Skigebietes und der touristischen Transportanlagen von Tschierschen insoweit gegeben, weil das planerische Grundkonzept beibehalten wird und nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden.

Die Genehmigung geringfügiger Änderungen von Regionalen Richtplänen im Sinne von Art. 48 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 KRVO kann grundsätzlich seitens der Regierung an das Departement delegiert werden. Da im vorliegenden Fall umstrittene Fragen und Konflikte vorliegen, welche verschiedene Sachbereiche betreffen und eine Interessensabwägung erfordern, erfolgt die Genehmigung durch die Regierung.

3. Materielle Prüfung und Beurteilung

Der Skilift Hühnerköpfe muss aus technischen Gründen saniert werden, da die Bergstation nicht den Skiliftvorschriften für nicht eidgenössisch konzessionierte Bahnen vom November 1991 entspricht. Die topographischen Verhältnisse bei der heutigen Bergstation lassen eine Sanierung mit dem dafür erforderlichen Abbügelplatz nicht zu. Neben den technischen Problemen bestehen für das Skigebiet auch betrieblich / organisatorische Unzulänglichkeiten. Das Skigebiet Tschierschen gliedert sich in die beiden Teilgebiete Jochalp und Gürgaletsch. Die Verbindung dieser beiden Gebiete ist heute nur über die Talstation im Dorf möglich; eine Quer-Verbindung in schneesicherer Höhenlage von 1'500 - 1'600 m ist z.Z. nicht gegeben. Zudem ist der Kleinskilift, der von der Abbügelstelle des Skiliftes Hühnerköpfe zu den Reckholderböden führt und von da die Verbindung zum Gebiet Jochalp ermöglicht, sehr steil und für schwächere Skifahrer nur bedingt benutzbar. Das im Regionalen Richtplan vorgesehene Erschliessungskonzept sieht eine Verkürzung des bestehenden Skiliftes Hühnerköpfe und den Neubau eines Skiliftes Marchegga vor. Als Koordinationsstand wurde von der Region die Festsetzung dieses Richtplanvorhabens beschlossen.

Die Regierung genehmigte das Richtplanvorhaben 6.101 als Vororientierung (RB Nr.1360 vom 8. Juni 1993). In den Erwägungen wurde dargelegt, dass der Bedarf für eine Aenderung des Erschliessungskonzeptes sowie für eine qualitative Verbesserung der Skigebietes ausgewiesen ist. Hingegen war die Standortwahl aufgrund der offenen Fragen in Bezug auf die Auswirkungen auf die Landschaft, die Hangstabilität und die Schutzwirkung des Waldes noch offen. Ebenfalls fraglich war, ob es sich beim vorgesehenen Erschliessungskonzept um die einzige oder allenfalls bestmögliche Erschliessungsvariante handelt.

Aufgrund des Regierungsentscheides beauftragte die Skilift Tschierschen AG das Ingenieur- und Beratungsbüro Bolliger & Partner mit der Ausarbeitung eines Variantenvergleiches. Das Richtplanvorhaben (Objektblatt 6.101) wurde in der Folge überarbeitet und ergänzt. Es liegt ein Beurteilungsbericht als Grundlage für die Interessenabwägung der Gemeinde und der Region vor (Gemeinde Tschierschen, Ausbau der Skiliftanlage Tschierschen AG, Variantenvergleich, Bericht vom 25. Mai 1994).

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist zu prüfen, ob die für eine Festsetzung erforderliche Planung und Abstimmung mit anderen Nutzungsabsichten erfolgt ist. Dabei ist der Ermessensspielraum des Planungsträgers gebührend zu berücksich-

tigen. Die Prüfung der Regierung umfasst somit Umfang und Richtigkeit der durch die Region und die Standortsgemeinde vorgenommenen Interessensabwägung.

3.1 Touristisches Erschliessungskonzept Skigebiet Tschierschen

Gemäss Praxis der Regierung ist im Rahmen der regionalen Richtplanung die Ausscheidung bzw. Erweiterung bestehender Wintersportgebiete auf den erreichten Grad der touristischen Entwicklung auszurichten, d.h. beschränkte Erweiterung sowie qualitative Entwicklung in kleinen und mittelgrossen Skigebieten, rein qualitative Entwicklung in grossen Skigebieten. In jedem Fall sollen zuerst die bestehenden Nutzungsreserven durch Verdichtung und Erhöhung der Kapazität der touristischen Transportanlagen ausgeschöpft werden. Das vorliegende Richtplanvorhaben steht in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen der Regierung.

Der Bedarf für eine Aenderung des Erschliessungskonzeptes sowie für eine qualitative Verbesserung der Skigebietes ist ausgewiesen (RB Nr.1360 vom 8. Juni 1993).

Als Grundlage für die Festsetzung der Skiliftanlagen im Regionalen Richtplan ist eine Variantenstudie mit 5 Varianten erfolgt:

- Variante 1: Verlängerung des bestehenden Hühnerkopfliftes bis Reckholderböden;
- Variante 2: Verkürzung des bestehenden Skilift Hühnerköpfe bis Waldstafel; neuer Skilift Waldstafel - Reckholderböden;
- Variante 3: Verkürzung des bestehenden Hühnerkopfliftes bis Waldstafel; Bau eines Kurvenliftes Furgglis über Waldstafel bis Reckholderböden;
- Variante 4: Querverbindungslift Talstation Jochalp - Reckholderböden, als Ergänzung zu Variante 1 oder 2;
- Variante 5: Verkürzung des bestehenden Skilift Hühnerköpfe bis Waldstafel; Bau eines Skiliftes Furgglis - Reckholderböden (Marchegglift).

Im Variantenvergleich wurde eine Bewertung vorgenommen in bezug auf Rahmenbedingungen, Betriebswirtschaft, Seilbahntechnik, Schutzfunktion des Waldes, Rodungsfläche, Landschaftsbild, Grundordnung und langfristige Entwicklung. Die Gesamtbewertung ergab, dass die Variante 5 aus touristischer Sicht die optimale Lösung darstellt.

Das Erschliessungskonzept stellt zum einen die Erschliessung der Talstation des Gürgaletschliffes sicher. Zum anderen wird eine zweckmässige Verbindung zwischen Joch- und Gürgaletschliff auf schneesicherer Höhe geschaffen. Langfristig wird die Schaffung einer direkten Zubringerachse aus dem Raum vor dem westlichen Dorfeingang (Kantonsstrasse mit Parkplatz ausserhalb des Dorfes Tschierschen) zum Gebiet Furgglis ermöglicht. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine verkehrstechnisch günstigere Lage der Talstation und eine Entlastung des Dorfkerns vom Verkehr geschaffen. Ebenso wird längerfristig die Querbindung zum Rothorngebiet sichergestellt.

Im Variantenvergleich ist dargelegt, dass die Variante 5 aus touristischer Sicht diese Rahmenbedingungen optimal erfüllt. Vom Erschliessungskonzept her kann lediglich noch die Variante 3 (Bau eines Kurvenliftes Furgglis - Waldstafel - Reckholderböden) diese Bedingungen erfüllen. Diese Lösung würde Vorteile in landschaftlicher Hinsicht bieten, weist erschliessungstechnisch aber gegenüber der Variante 5 bedeutende Nachteile auf. Dies betrifft insbesondere die lange Schrägfahrt Furgglis - Waldstafel, sowie Probleme in seilbahntechnischer Hinsicht (Rückführung des Seils auf separatem Trassee). Es ist somit ausgewiesen, dass die Variante 5 in bezug auf das touristische Erschliessungskonzept die optimale Lösung darstellt.

Demgegenüber soll der Fahrverkehr in das Berggebiet von Tschierschen und Praden durch die Gemeinden eingeschränkt werden. Aus raumplanerischer Sicht wäre auch die Schaffung einer Bauzone "Furgglis" unerwünscht.

3.2 Wald

a. Walderhaltung

Die Realisierung des Skiliftes Marchegga und des Pistenanschlusses ab Endstation des verkürzten Skiliftes Hühnerköpfe beanspruchen Waldareal. Gemäss Variantenvergleich ist für die Schneise im Zeznaser Wald eine Rodung von rund 4'550 m² notwendig. Das entsprechende Rodungsgesuch ist dem Forstinspektorat im August 1987 eingereicht worden. Aufgrund penderter Abklärungen und fehlender Unterlagen blieb das Gesuch sistiert. Am 23. März 1994 ist durch die Skilift Tschierschen AG ein neues Gesuch für die Rodung von insgesamt 4'350 m² eingereicht worden. Dieses Rodungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Forstinspektorat weist in der Stellungnahme vom 14. April 1994 darauf hin, dass, da die Rodung nicht unumstritten sein dürfte, es nicht in seiner Kompetenz

liege, bereits eine verbindliche Zusage in dieser Angelegenheit zu machen. Mit der Festsetzung des Richtplanvorhabens sei bis zum Vorliegen einer rechtsgültigen Rodungsbewilligung zuzuwarten. Aus raumplanerischer Sicht ist sowohl der Bedarf wie auch die Zweckmässigkeit der Erschliessungsvariante Marchegglift ausgewiesen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens (Sanierungsbedarf für die bestehende Anlage) muss ausnahmsweise der Entscheid im Richtplanverfahren erfolgen, ohne dass der positive Vorentscheid der Forstorgane bereits vorliegt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der Nutzungsplanung erst genehmigt werden kann, wenn eine verbindliche Stellungnahme der Forstorgane oder eine Rodungsbewilligung vorliegt. In der Abwägung zwischen dem Interesse an der Realisierung der Anlage aus touristischer Sicht und der Walderhaltung ist der Eingriff in den Wald vertretbar.

b. Hangstabilität

Im Rahmen des Variantenvergleiches wurde vom Büro Baugeologie Chur die Erosionsanfälligkeit längs des Trassees des Skiliftes Furgglis-Hühnerköpfe untersucht (Bericht vom 27.10.1993). Gemäss diesem Gutachten wird das Trassee mit grosser Wahrscheinlichkeit lokal Terrainabschnitte bestreichen, die bezüglich der Erosionsanfälligkeit relativ kritische, aber auch solche, die absolut unkritische Eigenschaften haben. Falls im Bereiche des Trassees kritisches Terrain, schätzungsweise 2-7 Stellen in der Grössenordnung von 10 - 30 m, vorkommen, müssen sie erkannt und kartographisch ausgeschieden werden. In der Folge wird man in der Lage sein, sie mit wenig aufwendigen Massnahmen derart zu behandeln, dass von ihnen keine Gefahr eines erosiven Geländeabtrages ausgehen kann. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass aus geologisch - geotechnischer Sicht und hinsichtlich der Erosionsanfälligkeit keine Bedenken bestehen, welche die Realisierbarkeit des Projektes als solches in Frage stellen würden. In bezug auf die Hangstabilität sind somit die Voraussetzungen für eine Festsetzung im Richtplan gegeben.

c. Wild

Mit dem vorgesehenen Marchegglift wird ein grosses, noch zusammenhängendes Waldstück zerschnitten und damit wichtige Wintereinstände der Birkhühner und z.T. auch des Auerhuhnes gestört. Der vorgesehene Eingriff beschränkt sich auf das Liftrassee. Es werden keine neuen Abfahrtpisten geschaffen. In Abwägung der schutzwürdigen Interessen bildet der mit dem Liftrassee verbundene Eingriff keinen Ausschlussgrund für die Realisierung des Erschliessungskonzeptes. Mit begleitenden Massnahmen soll allerdings sichergestellt werden, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Variantenskipfahrer vermieden wird. Zu diesem Zweck ist es erfor-

derlich, den Zeznaser Wald im Rahmen der Ortsplanung als Wildruhezone auszuscheiden.

3.3 Landschaft

Aus landschaftlicher Sicht ist der Bau des Skiliftes Marchegga, welcher mit einer Schneise im Zeznaserwald verbunden ist, problematisch. Die Anlage käme in einen geschlossenen Waldgürtel zu stehen, welcher für das Landschaftsbild aufgrund der guten Einsehbarkeit vom Vorderen Schanfigg aus prägend wirkt. Das Gebiet liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan 1:5'000 der Gemeinde Tschierschen (RB Nr.2398 vom 11.11.1974) allerdings nicht in der Landschaftsschutzzone. Mit dem Ersatz des oberen Teils der Skiliftes Hühnerköpfe kann die bisherige Waldschneise Waldstafel - Hühnerköpfe wieder aufgeforstet werden. Aus landschaftlicher Sicht wird der Eingriff durch die Schneise im Zeznaser Wald als relevant eingestuft.

3.4 Gesamtbeurteilung

Die von der Region vorgesehene Sanierung des Skiliftes Hühnerköpfe (Verkürzung) verbunden mit der Neuanlage des Skiliftes Marchegga ist vom Bedarf her ausgewiesen und stellt aus der Sicht der touristischen Erschliessung die optimale Variante dar. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes stellt die Waldschneise einen nicht unerheblichen Nutzungskonflikt dar. In dieser Situation sind die schützenswerten Interessen - bodenerhaltende und bodenverändernde Nutzungen - sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die vorgesehene Erschliessung ist als Existenzgrundlage für das Skigebiet Tschierschen von zentraler Bedeutung. Die bestehenden Nutzungskonflikte sind im Richtplanvorhaben dargelegt und abgewogen. Die Überprüfung der Interessenabwägung führt zu einer positiven Beurteilung. Der erreichte Abstimmungsgrad für das regionale Richtplanvorhaben Skigebiet Tschierschen, Skilift Hühnerköpfe (Verkürzung) / Skilift Marchegga (Neuanlage) ermöglicht, unter Berücksichtigung des überwiegenden Interesses an der Realisierung des Erschliessungskonzeptes, eine Genehmigung der beantragten Richtplanänderung.

Gestützt auf Art. 53 Abs.1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.101 Skigebiet Tschierschen, Skilift Hühnerköpfe/ Marchegga (Objektblatt, Situationsplan) wird im Sinne der Erwägungen als Festsetzung genehmigt. Der Bericht der Gemeinde Tschierschen vom 25. Mai 1994 wird zur Kenntnis genommen. Vorbehalten bleibt das Rondungsbewilligungsverfahren (Trassee des Skiliftes Marchegga und Pistenanschluss ab Endstation des verkürzten Skiliftes Hühnerköpfe).
2. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft wird zur gegebenen Zeit den regionalen Richtplan Schanfigg in den kantonalen Richtplan zuhanden der bundesrätlichen Genehmigung überführen.
3. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Regionalplanungsverband Pro Schanfigg, die Gemeinde Tschierschen, die kantonalen Amtstellen sowie die übrigen betroffenen Stellen gemäss Anhang zu dokumentieren.
4. Mitteilung im Doppel an das kantonale Amt für Raumplanung (samt Unterlagen), an die Kanzleidirektion sowie an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch
L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen
Dr. Riesen